



Kommentar zu: Urteil: [8C\\_723/2022](#) vom 06. Oktober 2023  
Sachgebiet: Invalidenversicherung  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: IV. öffentlich-rechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Datenschutzrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

## Das Auskunftsbegehren nach Art. 8 aDSG

### Autor / Autorin

Ursula Uttinger

### Redaktor / Redaktorin

Ursula Uttinger

*In dieser Urteilsbesprechung wird nur auf das Auskunftsbegehren nach Art. 8 aDSG eingegangen; die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte werden nicht weiter berücksichtigt.*

Das Auskunftsrecht dient nicht der Ausforschung der Gegenseite, sondern darf nur für die Rechte aus dem Datenschutz genutzt werden. Diese Auffassung wird im revidierten DSG noch verstärkt, indem in Art. 25 Abs. 2 DSG ausdrücklich festgehalten wird, «Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, **damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann** und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist.»

### Sachverhalt

[1] Im Urteil geht es um eine Beschwerde gegen einen Entscheid der IV-Stelle Kanton Zürich, der gestützt auf ein polydisziplinäres Gutachten einen Leistungsanspruch verneinte. Die Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich abgewiesen.

### Erwägungen

[2] In den Erwägungen 5 geht es um den Anspruch auf das rechtliche Gehör sowie die Grundsätze der Waffengleichheit und Transparenz (E 5.1). Die Beschwerdeführerin moniert, dass das kantonale Gericht ihren Herausgabeanspruch nicht erfüllt bzw. sich nicht genügend damit auseinandergesetzt habe.

[3] Das Swiss Medical Assessment und Business-Center (SMAB) begründete die Nicht-Herausgabe mit «dem Schutz vor Missbrauch durch unkontrollierte Weiterverbreitung». Denn die Tests würden bei einer Weiterverbreitung unbrauchbar, weshalb eine Herausgabe nur an Personen mit einer Facharzturkunde für Psychiatrie und Psychotherapie, Personen mit Diplom in Psychologie oder einem vergleichbaren Nachweis erfolgen würden. Zusätzlich weist das Bundesgericht darauf hin, dass es gemäss Rechtsprechung keinen «Anspruch auf Einsicht in die schriftlichen Aufzeichnungen über Testergebnisse oder andere interne Dokumente der begutachtenden Fachperson» gebe, ausser in bestimmten Einzelfällen. Ein solcher sei aber nicht gegeben (E 5.2).

[4] Bezüglich des datenschutzrechtlichen Herausgabeanspruchs im Sinne von Art. 8 aDSG betont das Bundesgericht, dass ein solcher der «einschlägigen gesetzlichen Zielsetzung» entsprechen müsse. Die Beschwerdeführerin beabsichtigte demgegenüber die Daten zu nutzen, um den sozialversicherungsrechtlichen Anspruch durchzusetzen. Folglich bestehe kein Anspruch auf das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht (E 5.3).

### Fazit

[5] Der Entscheid des Bundesgerichts bezüglich des datenschutzrechtlichen

Herausgabeanspruchs gestützt auf Art. 8 aDSG ist zu begrüssen. Diese Auffassung, dass das Auskunftsrecht für die Durchsetzung von Datenschutzrechten gedacht ist, wird im revidierten DSG in Art. 25 Abs. 2 gestärkt und klar herausgehoben.

[6] Das Auskunftsrecht wurde in der Vergangenheit regelmässig genutzt, um an Material für einen späteren Prozess zu kommen und somit die Gegenseite auszuhorchen<sup>[1],[2]</sup>. In den wenigsten Fällen kann diese Absicht so klar nachgewiesen werden, wie im oben beschriebenen Urteil.

[7] Für Anwältinnen und Anwälte heisst dies wohl, ein Auskunftsbegehren müsste in einem sehr frühen Stadium gestellt werden, denn es wird dem Verantwortlichen der Datenbearbeitung nur schwerfallen nachzuweisen, dass das Auskunftsbegehren nicht gestellt wurde, um die Rechte nach Datenschutz – so beispielsweise eine Berichtigung – durchzusetzen.

[8] Will der Verantwortliche Zeit gewinnen, bleibt ihm nichts anderes übrig, als das Auskunftsbegehren nicht zu beachten. Bei einer Verweigerung der Auskunftserteilung handelt es sich nicht um den Straftatbestand von Art. 60 DSG (Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten); die Botschaft zur Revision des DSG hält ausdrücklich fest, dass in einem solchen Fall die betroffene Person den zivilrechtlichen Weg einzuschlagen hat<sup>[3]</sup>. Dadurch kann Zeit gewonnen werden bzw. geht verloren.

URSULA UTTINGER, Datenschutzspezialistin und Dozentin Hochschule Luzern

---

[1] Vgl. auch UTTINGER/GEISER, das neue Datenschutzrecht, Rz. 4.5.

[2] BBl 2017 7066.

[3] BBl 2017 7101.

**Zitiervorschlag:** Ursula Uttinger, Das Auskunftsbegehren nach Art. 8 aDSG, in: dRSK, publiziert am 27. Februar 2024

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

**EDITIONS WEBLAW**

**Weblaw AG** | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

**weblaw.ch**